

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. August 1918, die Kriegswirren des Ersten Weltkriegs waren noch gegenwärtig und der Finanzbedarf des Kaiserreichs immens hoch, trat eine neue Steuer in Kraft, die **Umsatzsteuer**, deren Geburtstag sich in diesem Jahr zum 100. Mal jährt.

Mittlerweile haben fast alle Staaten dieser Welt eine Umsatzsteuer eingeführt, zuletzt die Vereinigten Arabischen Emirate und Saudi-Arabien zum 01.01.2018. Die Bedeutung der Umsatzsteuer lässt sich bereits an ihrem Aufkommen ablesen: Im Jahre 2017 spielte sie allein in Deutschland sagenhafte 226 Mrd. Euro ein, das entspricht einem Anteil am Gesamtsteueraufkommen von 675 Mrd. Euro von Bund und Ländern in Höhe von circa 33 %. Die Umsatzsteuer hat sich damit längst zur aufkommensstärksten Steuer entwickelt.

Das Umsatzsteuergesetz (UStG) von 1918 führte das System der sog. „Allphasen-Bruttoumsatzsteuer“ ein und erfasste die Besteuerung auf alle Leistungen innerhalb geschäftlicher Tätigkeit. Der Steuersatz betrug zunächst 0,5 %. In der Folgezeit wurde das Umsatzsteuergesetz mehrfach geändert und die Steuersätze heraufgesetzt. Der Steuersatz stieg 1951 auf 4 % und löste eine Diskussion über eine erste grundlegende Reform der Umsatzsteuer aus. Kritikpunkt war die kumulative Wirkung der „Allphasen-Bruttoumsatzsteuer“, da Leistungen auf jeder Wirtschaftsstufe mit Umsatzsteuer belastet wurden, war die endgültige Belastung einer Ware bzw. Dienstleistung bei Abgabe an den Endverbraucher davon abhängig, wie viele Wirtschaftsstufen durchlaufen worden waren. 1968 wurde – im Rahmen der Harmonisierung der Umsatzbesteuerung innerhalb der EWG – der Übergang zum System der „Netto-Allphasen-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug“ vollzogen. Bei diesem System fällt auf jeder Wirtschaftsstufe im Ergebnis Umsatzsteuer in Höhe des sog. „Mehrerts“ an. Unter diesem Aspekt wird die Umsatzsteuer auch im Volksmund als „Mehrwertsteuer“ bezeichnet.

Mit dem Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz wurde ab dem Jahr 1993 das „vorläufig errichtete“ USt-System in der EU in zwei Transaktionen unterteilt: einen von der Umsatzsteuer befreiten Verkauf im Ursprungsland und einen besteuerten Kauf im Bestimmungsland. Der Plan der EU-Kommission sieht vor, die USt-Vorschriften für den grenzüberschreitenden Handel mit Wirkung ab dem Jahr 2022 zu ändern und effizienter zu machen, die Betrugsmöglichkeiten zu reduzieren und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Finanzverwaltungen zu stärken. Dies soll durch die Errichtung eines Online-Portals für alle Business-to-Business-Händler der EU zur Anmeldung und Abführung ihrer USt geschaffen werden, dem sog. „one-stop-shop“. In der Ankündigung der Kommission wird jedoch klargestellt, dass der Verkäufer die USt des Bestimmungslandes erheben und abführen soll. Dies bedeutet für die Steuerpflichtigen, dass sie über detaillierte Kenntnis der Steuersätze und Befreiungsvorschriften ihrer Vertragspartner im Bestimmungsland verfügen müssen und somit zu einer weiteren Verkomplizierung des Besteuerungsverfahrens führt.

Sie sehen, es bleibt spannend. Wir von DORNBACH werden Sie an dieser Stelle über die zukünftigen Entwicklung in diesem Bereich entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Groß  
Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

### Inhaltsverzeichnis

Arbeitslohn bei Weihnachtsgeschenken an Arbeitnehmer außerhalb einer Betriebsveranstaltung.....	2
Verbilligte Überlassung von GmbH-Anteilen als Arbeitslohn.....	2
Kein Abzug nachträglicher Werbungskosten bei Kapitaleinkünften ab 2009.....	3
Verdeckte Gewinnausschüttung bei Entgeltumwandlung.....	3
Keine Abfärbung gewerblicher Einkünfte bei Verlusten.....	3
Abgrenzung der Betriebsaufgabe von der Betriebsunterbrechung.....	3
GmbH-Beteiligung als notwendiges oder gewillkürtes Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers.....	4
Eigenes Vermögen des Inhabers eines Handelsgewerbes während des Bestehens einer atypischen stillen Gesellschaft.....	4
Einvernehmliche Änderung der Miete bedarf der Schriftform.....	5
Keine Erbschaftsteuerbefreiung für ein angrenzendes Gartengrundstück.....	5
Haftung des Geschäftsführers nach Insolvenzeröffnung.....	5
Berücksichtigung einer Umsatzsteuervorauszahlung als regelmäßig wiederkehrende Betriebsausgabe.....	5
Keine Nichtigkeit einer Prüfungsanordnung bei auslegungsfähiger Angabe des Adressaten.....	6
Kurzfristige Nutzungsüberlassung einer Sportanlage ist umsatzsteuerpflichtig.....	6
Keine anteilige Verdienstgrenze mehr bei kurzfristiger Beschäftigung.....	6
Sozialversicherungsbeiträge bei der kumulierten Auflösung von Arbeitszeitkonten.....	7
Ehegattenunterhalt: Auskunftsanspruch auch bei hohem Einkommen.....	7
Erstattung eines einem Luftverkehrsunternehmens wegen fehlenden Visums auferlegten Bußgelds.....	7
Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH.....	8

**Termine Oktober 2018**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.10.2018	15.10.2018	05.10.2018
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.10.2018	15.10.2018	05.10.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung <sup>5</sup>	26.10.2018	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.10.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. In den Bundesländern und Regionen, in denen der 31.10.2018 kein gesetzlicher Feiertag (Reformations-tag) ist, werden die Beiträge am 29.10.2018 fällig. Die Beitragsnachweise müssen dann bis zum 25.10.2018 übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

**Arbeitslohn bei Weihnachtsgeschenken an Arbeitnehmer außerhalb einer Betriebsveranstaltung**

Nicht im Rahmen einer Betriebsveranstaltung übergebene Weihnachtsgeschenke im Wert von 20 € sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Zum Arbeitslohn gehören alle Vorteile, die für eine Beschäftigung gewährt werden; gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und wie sie bezeichnet oder gewährt werden. Daher sind auch als Geschenke bezeichnete

Zuwendungen regelmäßig steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn sie durch die Beschäftigung veranlasst sind. Etwas anderes gilt nur für bloße Aufmerksamkeiten, die auch im gesellschaftlichen Verkehr ausgetauscht werden. Auch war im Sachverhalt kein persönlicher bzw. individueller Anlass etwa aus religiösen Erwägungen gegeben, denn sowohl nicht-christliche als auch christliche Arbeitnehmer erhielten das Geschenk, sodass die Übergabe nicht vom persönlichen Glauben abhing. Ob die Übergabe auf Weihnachtsfeiern wegen des Schichtbetriebs und der Vielzahl der Arbeitnehmer organisatorisch schwierig ist, ist für die Steu-

erpflicht ebenfalls unerheblich (Hessisches FG, Urt. v. 22.02.2018, 4 K 1408/17, (rkr.)).

**Verbilligte Überlassung von GmbH-Anteilen als Arbeitslohn**

Erwirbt ein leitender Arbeitnehmer verbilligt eine GmbH-Beteiligung, kann dies für ihn auch dann zu Arbeitslohn führen, wenn nicht der Arbeitgeber selbst, sondern stattdessen ein Gesellschafter des Arbeitgebers die Beteiligung veräußert. Es reicht, dass der Vorteil aus dem verbilligten Erwerb dem Arbeitnehmer für seine Arbeitsleistung gewährt wird.

Der als Arbeitslohn zu erfassende geldwerte Vorteil besteht nicht in der übertragenen Beteiligung als solcher. Er besteht in der Verbilligung, also dem Preisnachlass. Die Bewertung des Vorteils erfolgt anhand des gemeinen Werts der Beteiligung. Primär ist dieser aus Verkäufen abzuleiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen. Solche Verkäufe sind aber dann nicht zu berücksichtigen, wenn sie unter ungewöhnlichen Verhältnissen zustande gekommen sind. Verkäufe eines Arbeitgebers an einen Arbeitnehmer etwa stellen in der Regel keine Veräußerungen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr dar, da es nahe liegt, dass das Arbeitsverhältnis Einfluss auf die Verkaufsmodalitäten hat (BFH, Urt. v. 15.03.2018, VI R 8/16, BFH/NV 2018, S. 865).

### **Kein Abzug nachträglicher Werbungskosten bei Kapitaleinkünften ab 2009**

Die Besteuerung der Kapitaleinkünfte ist seit 2009 grundlegend neu geregelt worden. Durch die Einführung der Abgeltungsteuer ist bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen als Werbungskosten ein sog. Sparer-Pauschbetrag abzuziehen; der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Nur in bestimmten Fällen der tariflichen Besteuerung kann das Abzugsverbot „vermieden“ werden, z. B. im Zuge einer mindestens 25 %-igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (sog. unternehmerische Beteiligung).

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 28.02.2018, VIII R 41/15, BFH/NV 2018, S. 859) entschiedenen Fall machte ein ehemaliger Alleingesellschafter einer im Jahr 2005 in Insolvenz geratenen und inzwischen aufgelösten GmbH die Schuldzinsen für ein Darlehn als Werbungskosten geltend, das er wegen der Inanspruchnahme aus einer für die GmbH übernommenen Bürgschaft aufgenommen hatte. Das Finanzamt berücksichtig-

te die gezahlten Schuldzinsen in den Jahren 2005 bis 2008 als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Ab 2009 lehnte es den Abzug ab.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Das Werbungskostenabzugsverbot findet auch dann Anwendung, wenn nach dem 31. Dezember 2008 getätigte Ausgaben mit Kapitalerträgen zusammenhängen, die bereits vor dem 1. Januar 2009 zugeflossen sind; insbesondere sofern aus der Kapitalanlage jedenfalls nach 2009 keine Erträge fließen.

### **Verdeckte Gewinnausschüttung bei Entgeltumwandlung**

Ein Geschäftsführer war mehrheitlich an einer GmbH beteiligt. Die GmbH sagte ihm 1994 eine Altersrente von 60 % des letzten Grundgehalts ab dem 65. Lebensjahr zu. Die Altersversorgung wurde 2010 mit einer zusätzlichen Unterstützungskassenzusage verbessert. Hierzu wurde eine Entgeltumwandlung vereinbart. Die gekürzten Gehaltsanteile zahlte die GmbH an die Versorgungskasse, die dem Geschäftsführer eine Versorgungszusage erteilte und eine entsprechende Rückdeckungsversicherung abschloss. Die GmbH berücksichtigte die Beitragszahlungen als Betriebsausgaben.

Das Finanzamt hingegen sah in der Unterstützungskassenzusage eine verdeckte Gewinnausschüttung. Es argumentierte, dass der Geschäftsführer zum Zeitpunkt der Zusage bereits das 58. Lebensjahr überschritten habe und die zusätzliche Altersversorgung nicht mehr erdienen könne.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 07.03.2018, I R 89/15, BFH/NV 2018, S. 887) widersprach der Auffassung der Finanzverwaltung. Wirtschaftlich betrachtet verfügt der Geschäftsführer mit der durch Entgeltumwandlung

finanzierten Altersversorgung über sein eigenes (künftiges) Vermögen. Er legt lediglich Aktivbezüge zugunsten künftiger Altersbezüge zurück. Daher gibt es regelmäßig keine Veranlassung, die Entgeltumwandlung am Maßstab der Erdienbarkeit zu prüfen.

### **Keine Abfärbung gewerblicher Einkünfte bei Verlusten**

Eine Personengesellschaft, die auch gewerbliche Einkünfte erzielt, gilt in vollem Umfang als Gewerbebetrieb, selbst wenn sie hauptsächlich nicht gewerbliche Einkünfte erzielt (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG). Eine Umqualifizierung der nicht gewerblichen Einkünfte erfolgt nur dann nicht, wenn die Nettoumsatzerlöse aus der gewerblichen Tätigkeit 3 % der gesamten Nettoumsatzerlöse der Gesellschaft und 24.500 € im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Aus dieser Bagatelldgrenze, die die Rechtsprechung aufgestellt hat, folgt, dass nur positive gewerbliche Einkünfte zu einer Abfärbung auf die ansonsten nicht gewerblichen Einkünfte führen können. Negative Einkünfte können eine Abfärbung nicht bewirken (BFH, Urt. v. 12.04.2018, IV R 5/15, BFH/NV 2018, S. 881).

### **Abgrenzung der Betriebsaufgabe von der Betriebsunterbrechung**

Stellt ein Unternehmer seine gewerbliche Tätigkeit ein, liegt darin nicht zwingend eine Betriebsaufgabe, die zur steuerpflichtigen Aufdeckung der stillen Reserven führt. Die Einstellung kann auch nur als Betriebsunterbrechung zu beurteilen sein, die den Fortbestand des Betriebs unberührt lässt. Eine solche Betriebsunterbrechung liegt vor, wenn bei Einstellung der gewerblichen Tätigkeit die Absicht vorhanden ist und die Möglichkeit besteht, den Betrieb in gleichartiger Weise wieder aufzu-

nehmen. Der stillgelegte und später wieder eröffnete Betrieb müssen als identisch anzusehen sein.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urt. v. 27.07.2017, 11 K 142/15, (Rev. eingel., Az. BFH: X R 36/17), EFG 2018, S. 728) hatte folgenden Fall zu entscheiden: Ein als Bauträger tätiger Einzelunternehmer gründete als alleiniger Gesellschafter eine GmbH, die ein Bauunternehmen betrieb. Zwei Jahre nach Gründung der GmbH verpachtete er das gesamte Anlagevermögen des Einzelunternehmens an die GmbH. Dadurch entstand eine Betriebsaufspaltung zwischen dem Einzelunternehmen (Besitzunternehmen) und der GmbH (Betriebsunternehmen). In der Bilanz des Einzelunternehmens waren die GmbH-Anteile richtigerweise als Anlagevermögen aktiviert. Aus Rentabilitätsgründen stellte der Unternehmer die Bauträgertätigkeit ein. Zuvor hatte er das bisher an die GmbH verpachtete Anlagevermögen an die GmbH veräußert.

In der Veräußerung sah das Finanzamt die Beendigung der Betriebsaufspaltung und die damit verbundene zwangsweise Aufgabe des Einzelunternehmens. Die im Einzelunternehmen aktivierten GmbH-Anteile seien in das Privatvermögen zu überführen. Der Aufgabegewinn sei steuerpflichtig.

Das Finanzgericht folgte dieser Auffassung. Durch die Veräußerung des gesamten Anlagevermögens sei der Unternehmer nicht mehr in der Lage gewesen, den Betrieb identitätswahrend fortzuführen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **GmbH-Beteiligung als notwendiges oder gewillkürtes Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers**

Notwendiges Betriebsvermögen liegt vor, wenn Wirtschaftsgüter zu mehr als 50 % eigenbetrieblich genutzt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Wirtschaftsgüter in der Bilanz, in der Buchführung oder im Anlagenverzeichnis ausgewiesen werden. Entscheidend ist die tatsächliche Nutzung.

Gewillkürtes Betriebsvermögen liegt vor, wenn ein Wirtschaftsgut objektiv geeignet und bestimmt ist, den Betrieb zu fördern. Eine entsprechende Zuordnung kommt nur in Betracht, wenn die betriebliche Nutzung zwischen 10 % und 50 % liegt. Die Zuordnung muss unmissverständlich erfolgen, z. B. durch Aufnahme in die Bilanz oder durch Erfassung in der Buchhaltung.

Bei einer Veräußerung oder einer Überführung in das Privatvermögen eines zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts sind die darin enthaltenen stillen Reserven zu versteuern.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg (FG Nürnberg, Urt. v. 25.07.2017, 1 K 1266/15, (Rev. eingel., Az. BFH: X R 38/17), EFG 2018, S. 649) kann die Beteiligung an einer GmbH notwendiges Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens sein, wenn sie für dieses wirtschaftlich vorteilhaft ist. Ein Einzelunternehmer hielt zwar nur 45 % der Anteile an einer GmbH, stellte seine bei der GmbH dennoch bestehende Machtstellung in den Dienst seines Einzelunternehmens. Das reichte dem Gericht, um die Beteiligung als Betriebsvermögen zu qualifizieren. Ob die Aktivierung im Zuge einer Betriebsprüfung ggf. unrichtig war, spielte keine Rolle, da der Unternehmer auch in den Folgejahren an der Bilanzierung der Beteiligung festge-

halten habe. Durch die Schenkung der Anteile an seine Ehefrau und Kinder habe er einen steuerpflichtigen Entnahmegewinn realisiert.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Eigenes Vermögen des Inhabers eines Handelsgewerbes während des Bestehens einer atypischen stillen Gesellschaft**

Begründet der Inhaber eines Handelsgewerbes an seinem gesamten Betrieb eine stille Gesellschaft (Beteiligung einer natürlichen oder juristischen Person am Betrieb mit einer Vermögenseinlage), im Rahmen derer der stille Gesellschafter Mitunternehmerinitiative entfalten kann und Mitunternehmerisiko trägt, entsteht eine atypisch stille Gesellschaft als eigenständige Mitunternehmerschaft. Deren Mitunternehmer sind der Inhaber des Handelsgewerbes und der (atypisch) still Beteiligte. Für steuerliche Zwecke wird die atypisch stille Gesellschaft wie eine im Innenverhältnis bestehende fiktive Kommanditgesellschaft behandelt.

Der Inhaber des Handelsgewerbes verfügt auch während des Bestehens der atypisch stillen Gesellschaft ertragsteuerlich über ein eigenes, von dem der atypisch stillen Gesellschaft zu trennendes Vermögen. Ihm sind die dem Betriebsvermögen der atypisch stillen Gesellschaft zuzurechnenden Wirtschaftsgüter entsprechend seinem Anteil zuzurechnen (BFH, Urt. v. 01.03.2018, IV R 38/15, BFH/NV 2018, S. 779).

### **Einvernehmliche Änderung der Miete bedarf der Schriftform**

Wird in einem Mietvertrag vereinbart, dass die Miete neu festgesetzt werden kann, wenn sich der Verbraucherpreisindex ändert, müssen sich Mieter und Vermieter über die Miethöhe einigen und dies auch schriftlich festhalten. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 11.04.2018, XII ZR 43/17, BB 2018, S. 1106) entschieden.

Die Mietparteien hatten einen Gewerbemietvertrag über ein Zeitraum von elf Jahren geschlossen. Sie hatten vereinbart, dass jede Partei eine Neufestsetzung der Miete verlangen kann, wenn sich der Verbraucherpreisindex um mehr als 4 % ändern würde. Nach einiger Zeit begehrte der Vermieter unter Hinweis auf die Vereinbarung eine Mieterhöhung. Der Mieter zahlte vorbehaltlos die höhere Miete. Danach kündigte er das Mietverhältnis fristlos und stellte die Mietzahlung ein. Der Vermieter verlangte vom Mieter Zahlung der rückständigen Miete.

Nach Auffassung des Gerichts war die Kündigung wirksam. Zwar sei sie nicht fristlos möglich gewesen. Aber sie sei als ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Termin zu werten. Diese war wegen eines Schriftformmangels möglich. Vereinbarungen über wesentliche Vertragsbedingungen, wie eine einvernehmliche Mieterhöhung, unterliegen dem Schriftformerfordernis (§ 550 BGB). Da diese nicht schriftlich festgehalten wurde, liegt ein entsprechender Schriftformverstoß vor. Etwas anderes gilt, wenn dem Vermieter ein einseitiges Recht zur Mietanpassung zusteht.

### **Keine Erbschaftsteuerbefreiung für ein angrenzendes Gartengrundstück**

Die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim beschränkt sich auf das Familienheim selbst und den dazugehörigen Grund und Boden. Ein angrenzendes Gartengrundstück, das im Grundbuch auf einer eigenen Nummer eingetragen ist, gehört nicht dazu.

Eine Alleinerbin war durch Erbfall Eigentümerin zweier aneinandergrenzender Flurstücke – eines davon bebaut mit einem Familieneigenheim – geworden. Beide Grundstücke waren einheitlich eingezäunt und wurden auch einheitlich genutzt. In Hinblick auf die einheitliche Bezeichnung und Adresse sowie die einheitliche Nutzung begehrte sie die Steuerbefreiung für das gesamte Objekt als wirtschaftliche Einheit.

Dem widersprach das Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urt. v. 16.05.2018, 4 K 1063/17). Die Steuerbefreiung knüpft an den – in einem zivilrechtlichen Sinn zu verstehenden – Begriff des mit einem Familienheim bebauten Grundstücks an und nicht an denjenigen der wirtschaftlichen Einheit. Ein Grundstück im zivilrechtlichen Sinn ist der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch auf einer eigenen Nummer eingetragen ist. Daher war die Steuerbefreiung nur für das mit dem Familienheim bebaute Grundstück zu gewähren.

### **Haftung des Geschäftsführers nach Insolvenzeröffnung**

Ein GmbH Geschäftsführer wurde nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH vom Finanzamt für Steuerschulden der Gesellschaft als Haftungsschuldner in Anspruch genommen. Gegen den Haftungsbescheid legte er erfolglos Einspruch ein.

Das Sächsische Finanzgericht (Sächsisches FG, Urt. v. 21.06.2017, 1 K 892/14, (Rev. eingel., Az. BFH: VII R 29/17), EFG 2018, S. 531) entschied, dass die Einwendungen des Geschäftsführers gegen die Höhe der Steuer erfolglos bleiben. Als Geschäftsführer der Insolvenzschuldnerin habe er im Insolvenzverfahren die Möglichkeit gehabt, der Steuerforderung des Finanzamts zu widersprechen. Dies habe er jedoch nicht getan.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Berücksichtigung einer Umsatzsteuervorauszahlung als regelmäßig wiederkehrende Betriebsausgabe**

Bei einer Einnahmenüberschussrechnung sind Ausgaben grundsätzlich für das Kalenderjahr anzusetzen, in dem sie geleistet wurden. Abweichend von diesem sog. Abflussprinzip sind wiederkehrende Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor oder nach Beendigung des Kalenderjahrs abgefließen sind, dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzuordnen. Umsatzsteuervorauszahlungen sind regelmäßig wiederkehrende Ausgaben.

Als „kurze Zeit“ ist i. d. R. ein Zeitraum bis zu zehn Tagen anzusehen, d. h. der Zeitraum vom 22. Dezember bis zum 10. Januar des Folgejahrs. Für die Anwendung der Ausnahmeregelung muss innerhalb dieser Zeitspanne sowohl der tatsächliche Abfluss als auch der Termin der Fälligkeit liegen.

In einem vom Finanzgericht München (FG München, Gerichtsbesch. v. 07.03.2018, 13 K 1029/16, (Rev. eingel., Az. BFH: VIII R 10/18)) entschiedenen Fall hatte ein Unternehmer die Umsatzsteuervorauszahlung für den Monat Dezember 2014 am 7. Januar 2015 beglichen. Der abgabenrechtliche Fälligkeitstag hatte sich allerdings aufgrund eines Wochenendes auf den 12. Januar 2015 ver-

schohen. Das Finanzamt berücksichtigte die Zahlung nicht als Betriebsausgabe für das Jahr 2014. Die Zahlung sei schon zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Vorauszahlung noch nicht fällig gewesen sei.

Das Finanzgericht entschied, dass der Unternehmer die Vorauszahlung noch für das Jahr 2014 abziehen dürfe. Der unbestimmte Rechtsbegriff „kurze Zeit“ müsse bei dieser Fallkonstellation mit mindestens zwölf Tagen bemessen werden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 108 Abs. 3 AO).

### **Keine Nichtigkeit einer Prüfungsanordnung bei auslegungsfähiger Angabe des Adressaten**

Die Adressierung einer Prüfungsanordnung an eine GmbH war falsch. Sie war an eine GmbH & Co. KG als Rechtsnachfolgerin der GmbH gerichtet. Allerdings bestand die GmbH unverändert fort. Ihr war im Rahmen der Übertragung ihres Vermögens auf die GmbH & Co. KG lediglich eine Kommanditbeteiligung an dieser Gesellschaft eingeräumt worden.

Die Prüfungsanordnung wurde nicht angefochten und die Prüfung durchgeführt. Erst im Rahmen eines Einspruchsverfahrens gegen die Feststellungen der Prüfung berief sich die GmbH auf die Nichtigkeit der Prüfungsanordnung. Danach hätten die Prüfungsfeststellungen nicht mehr ausgewertet werden dürfen.

Das Finanzgericht München (FG München, Urt. v. 27.02.2018, 2 K 33/16, (Rev. eingel., Az. BFH: XI R 11/18), EFG 2018, S. 1018) vertrat die Ansicht, dass die Prüfungsanordnung nicht eindeutig falsch, sondern

lediglich mehrdeutig und damit auslegungsfähig war. Bis zur Einlegung des Einspruchs seien alle Beteiligten davon ausgegangen, die Bezeichnung des Adressaten sei zutreffend. Entsprechend habe die Gesellschaft auch die Prüfungshandlungen zugelassen. Jetzt, vier Jahre später, sei eine Berufung auf die Nichtigkeit der Prüfungsanordnung auch nach Treu und Glauben ausgeschlossen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Kurzfristige Nutzungsüberlassung einer Sportanlage ist umsatzsteuerpflichtig**

Die entgeltliche Überlassung einer Sportanlage ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Im Vordergrund steht die Berechtigung zur Nutzung der Anlage zu Trainingszwecken und nicht die reine Grundstücksüberlassung.

Die Vermietung einer Sportanlage, z. B. die temporäre Überlassung eines Sport- und Gymnastikraums durch ein Fitness- und Freizeitcenter an einen Sportverein, ist nur steuerfrei, wenn dem Mieter das Recht eingeräumt wird, die Anlage wie ein Eigentümer zu nutzen und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen. Davon kann nach Auffassung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 08.11.2017, 5 K 5122/15, (Rev. eingel., Az. BFH: V R 63/17), EFG 2018, S. 587) nur ausgegangen werden, wenn es sich um eine mehrjährige Vermietung ohne Kündigungsmöglichkeit handelt. Bei einer jährlichen Kündigungsmöglichkeit hingegen trete die spezifische Leistung der Zurverfügungstellung der Sportanlage nicht hinter der steuerfreien Grundstücksüberlassung zurück.

Werden Betriebsvorrichtungen mitüberlassen, komme es für die Frage der Steuerfreiheit darauf an, welcher Leistungsteil (Nutzung der Anlage

oder der Betriebsvorrichtungen) aus Sicht des Nutzers den prägenden Charakter hat. Stehe die Nutzung der Einrichtungen (Sportgeräte, Umkleieräume, Saunabereiche etc.) im Vordergrund, sei von einer steuerpflichtigen Leistung auszugehen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Keine anteilige Verdienstgrenze mehr bei kurzfristiger Beschäftigung**

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Beschäftigte von seinem Arbeitgeber nur mit einem zeitlich geringfügigen Arbeitseinsatz betraut ist und ihm keine weiteren Arbeitseinsätze in Aussicht gestellt werden. Das heißt, dass die Beschäftigung von vornherein auf max. drei Monate bzw. 70 Arbeitstage befristet ist. Grundsätzlich unterliegen diese sog. kurzfristigen Minijobs keiner Verdienstobergrenze. Die Beschäftigung ist sozialversicherungsfrei. Es fallen lediglich geringe Abgaben, z. B. Krankheits- und Mutterschaftsumlage, an.

Übersteigt das Entgelt jedoch 450 € im Monat, müssen Arbeitgeber prüfen, dass keine Berufsmäßigkeit vorliegt. Das Bundessozialgericht (BSG, Urt. v. 05.12.2017, B 12 R 10/15) hat entschieden, dass die monatliche Entgeltgrenze von 450 € auch bei sehr kurzen Beschäftigungen unter einem Monat gilt. Die Ermittlung einer anteiligen monatlichen (tageweisen) Verdienstgrenze entfällt damit. Folglich können Arbeitgeber auch für nur wenige Tage bis zu 450 € zahlen und eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung melden.

**Hinweis:** Ab 2019 darf eine kurzfristige Beschäftigung nur noch max. zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage dauern.

## **Sozialversicherungsbeiträge bei der kumulierten Auflösung von Arbeitszeitkonten**

Bei der kumulierten Auflösung von Arbeitszeitkonten gilt für die Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht die monatliche Beitragsbemessungsgrenze, sondern die anteilige Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 23a SGB IV analog). Dies hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 13.03.2018, L 11 R 4065/16, (Rev. eingel., Az. BSG: B 12 R 9/18), DStR 2018, S. 1244) entschieden.

Ein Gartenbaubetrieb führte für seine Mitarbeiter Arbeitszeitkonten zur Verstärkung des Arbeitslohns, um witterungs- und jahreszeitbedingte Schwankungen auszugleichen. Als mehrere Mitarbeiter ausschieden, wurden die auf den Konten angesparten Überstunden im letzten Beschäftigungsmonat kumuliert ausgezahlt (sog. Störfall). Die Zahlungen wurden nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze des Auszahlungsmonats zur Sozialversicherung angemeldet und die Beiträge entsprechend abgeführt. Nach einer Betriebsprüfung verlangte die Deutsche Rentenversicherung Bund Nachzahlungen. Maßgeblich sei nicht die monatliche Beitragsbemessungsgrenze des Auszahlungsmonats, sondern aufgrund der Zeitbezogenheit der kumuliert gezahlten Vergütungen die anteilige Jahresarbeitsentgeltgrenze des Nachzahlungszeitraums.

Das Bundessozialgericht muss abschließend entscheiden.

## **Ehegattenunterhalt: Auskunftsanspruch auch bei hohem Einkommen**

Geschiedene Ehegatten sind einander verpflichtet, auf Verlangen Auskunft über ihre Einkünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist (§§ 1580, 1605 BGB). Erklärt sich der auf Auskunftserteilung in Anspruch genommene Unterhaltspflichtige für „unbegrenzt leistungsfähig“, so ergibt sich aus dieser Erklärung nur, dass er darauf verzichtet, den Einwand fehlender oder eingeschränkter Leistungsfähigkeit geltend zu machen. Die Erklärung beinhaltet nicht, dass auch der Unterhaltsbedarf ohne Rücksicht auf die Einkommenshöhe ermittelt werden darf.

Der Bedarf bemisst sich beim nachehelichen Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen, die sich wiederum nach dem vorhandenen Familieneinkommen richten. In der Regel wird der Unterhalt nach einer Quote des Gesamteinkommens der Ehegatten ermittelt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass im Wesentlichen das gesamte Einkommen zu Konsumzwecken verbraucht wird. Es wird daher im Ergebnis hälftig auf beide Ehegatten verteilt.

Bei besonders günstigen Einkommensverhältnissen hingegen fließt ein Teil des Einkommens wahrscheinlich der Vermögensbildung zu. Der Unterhalt ist in diesen Fällen daher anhand des konkreten Bedarfs zu ermitteln, da er nur den laufenden Lebensbedarf abdecken soll. Auch zur Darlegung dieses Bedarfs bildet das Familieneinkommen mithin einen wichtigen Anhaltspunkt, sodass die Einkommensauskunft des Unterhaltspflichtigen nicht entbehrlich ist (BGH, Beschl. v. 15.11.2017, XII ZB 503/16, NJW 2018, S. 468).

## **Erstattung eines einem Luftverkehrsunternehmen wegen fehlenden Visums auferlegten Bußgelds**

In einem vom Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 15.05.2018, X ZR 79/17) entschiedenen Fall hatte ein Fluggast über die Internetseite eines Luftverkehrsunternehmens einen Flug nach Indien gebucht. Weil er bei der Ankunft in Indien nicht über das für die Einreise notwendige Visum verfügte, wurde dem Luftverkehrsunternehmen durch die indischen Behörden ein Bußgeld in Höhe von umgerechnet ca. 1.415 € auferlegt.

Nach Auffassung des Gerichts war die Klage gegen den Fluggast auf Erstattung des Bußgelds nur zum Teil begründet. Zwar war der Fluggast vertraglich dazu verpflichtet, den Flug nicht ohne das erforderliche Visum anzutreten. Das Gericht sah aber ein Mitverschulden des Luftverkehrsunternehmens, weil es vor Abflug hätte überprüfen müssen, ob sich der Fluggast im Besitz der notwendigen Dokumente befindet.

## **Impressum**

### Herausgeber:

DORNBACH GMBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Anton-Jordan-Straße 1  
56070 Koblenz

### Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater  
Fachberater für  
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

## Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH

**17. Oktober 2018**

**KOBLENZ: DORNBACH SEMINARE: Aktuelles zum Lohnsteuer und Reisekostenrecht 2019**

Zum Jahreswechsel 2018 / 2019 sind wieder zahlreiche lohnsteuerliche und reisekostenrechtlichen Neuerungen und Fortentwicklungen zu beachten. Im Blickpunkt stehen neben Gesetzesänderungen auch neue Verwaltungsanweisungen, die es unmittelbar anzuwenden gilt, um Haftungsrisiken des Arbeitgebers zu vermeiden. In der Seminarveranstaltung Lohnsteuer/Reisekosten 2019 gehen wir wie immer auf die aktuellen Entwicklungen praxisnah und anhand von Beispielsfällen ein.

Der Referent: Herr Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater und ehemals in der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen, der Steuerabteilung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) und des Verbands Deutscher Maschinen- und Anlagenbauer (VDMA) tätig. Er ist Mitautor des Einkommensteuer-Kommentars Korn.

**7. November 2018**

**BERGISCH GLADBACH: „Der Nießbrauch als wirtschaftliches und steuerliches Gestaltungsinstrument“**

Übertragen Eltern ihren Kindern bereits zu Lebzeiten eine Immobilie, so scheint dies erst einmal eine erbschaftsteuerlich sehr attraktive Möglichkeit zu sein. Denn der Vorbehaltnießbrauch erlaubt den ursprünglichen Eigentümern weiterhin die sogenannte Fruchtziehung, z. B. durch Mieteinnahmen. Die Kinder wiederum profitieren sofort nach der Überschreibung von der Wertsteigerung der Immobilie. Neben den juristischen und steuerlichen Vorteilen gilt es aber immer auch, einige Fallstricke zu kennen und zu berücksichtigen.

In der gemeinsamen Veranstaltung der Steuerberatungskanzlei DORNBACH und des Haus und Grund Rhein-Berg e.V. beleuchtet René Feldgen, Geschäftsführer von DORNBACH, die steuerlichen Optionen und Risiken der vielfältig möglichen Nießbrauchsgestaltungen. Rechtsanwältin Sylvia Schönenbröcher, Geschäftsführerin des Haus und Grund Rhein-Berg e.V., berichtet über für Vermieter relevante Urteile des letzten Jahres.

**19. November 2018**

**BAD HOMBURG: DORNBACH als Jury-Mitglied beim BVMW Taunus Unternehmerpreis 2018**

**Gesucht: Der Unternehmer des Jahres 2018 im Hochtaunus**

Auszeichnungen gibt es schon einige im Hochtaunuskreis. Demnächst soll eine weitere hinzukommen: der Unternehmerpreis. Damit sollen Unternehmer aus der Feldbergregion ausgezeichnet werden, die Besonderes geleistet haben. Ausgelobt hat den Preis, der im November verliehen werden soll, die Taunus-Sektion des Bundesverbands mittelständische Wirtschaft, kurz BVMW. Preisverleihung: 19.11.2018 um 18.30 Uhr in den Büroräumen der Dr. Dornbach Treuhand GmbH Bad Homburg

**Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage [www.dornbach.de](http://www.dornbach.de) unter Aktuelles/Veranstaltungen oder Sie wenden sich direkt an**

**Frau Lydia Schmidt, PR- und Marketing-Referentin  
Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: [lschmidt@dornbach.de](mailto:lschmidt@dornbach.de)**